

Beiträge, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

A. Die Sätze für die nachstehend genannten **einmaligen** Beiträge wurden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag für die auf das Schmutzwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der Straßenleitungen –Flächenkanalisation einschl. der Anlagenteile und Kleinkläranlagen- (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung) je qm Geschoßfläche 2,79 €
2. Einmaliger Beitrag für die auf das Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der Straßenleitungen –Flächenkanalisation einschl. der Anlagenteile und Kleinkläranlagen- (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung) je qm mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche 3,53 €
3. Einmaliger Beitrag für die auf das Schmutzwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der übrigen Anlagen (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung) je qm Geschossfläche 2,47 €
4. Einmaliger Beitrag für die auf das Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der übrigen Anlagen (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung) je mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche 1,82 €

B. Die Sätze für die nachstehend genannten **laufenden** Entgelte wurden für Das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Wiederkehrender Beitrag zur Deckung des Aufwandes für den Feld- und Weinbergsschutz (Vorausleistung)
 - a) allgemeiner Feld- und Weinbergsschutz je ha 0,00 €
 - b) zusätzlicher Weinbergsschutz je ha 0,00 €
2.
 - a) wiederkehrenden Beitrag zur Deckung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen (Vorausleistung) je ha 40,00 €
 - b) Beitrag für den zusätzlichen Weinbergsschutz (Starenabwehr) (Vorausleistung) je ha 0,00 €
3. Wiederkehrender Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung) je qm mit Abflussbeiwerten vervielfachte Grundstücksfläche 0,18 €

4.	a) Benutzungsgebühr je cbm gewichtete Schmutzwassermenge (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung)	1,68 €
	b) Benutzungsgebühr je qm angeschlossener bebauter und befestigter Fläche (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung)	0,23 €
	c) Benutzungsgebühr für je cbm aus geschlossenen Gruben abgefahrener Fäkalschlamm (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung)	5,34 €
5.	Zusatzgebühr für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses für weinbereitende Betriebe (Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung) je angefangene 500 qm selbst bewirtschaftete Weinbauertragsrebläche. Für Betriebe, die nicht selbst gelesene Trauben oder Daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird für je angefangene 750 l Most oder Wein eine Gebühr wie für 500 qm Weinbauertragsrebläche erhoben	2,41 €
C.	Die Gebühr für die Anwohnerparkausweise beträgt (pro Ausweis pro Jahr)	30,00 €